

Gemeindeverwaltung

Präsidiales



Festsetzung des Gebührentarifs der Benutzungsgebühren Wasserversorgung und Abwasserversorgung sowie Festlegung der Abrechnungsperioden der Politischen Gemeinde Geroldswil – Inkraftsetzung per 1. Januar 2021

Mit Beschluss 102 vom 23. November 2020 hat der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Geroldswil, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 und vorbehältlich der Erreichung der Rechtskraft, die Ansätze für das Jahr 2021 für die Verrechnung der Wassergebühren wie folgt festgelegt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt:

- a) Die Grundgebühr (Art. 63) beträgt Fr. 80.00 CHF/Qmax m3/h des Wasserzählers, gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil (bisher in % GVZ) vom 1. Januar 2021.
- b) Die Verbrauchsgebühr (Art. 63) beträgt Fr. 1.05 pro m3 effektiven Wasserverbrauch gemäss Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 0.75) vom 1. Januar 2021.

Im Weiteren wurden gestützt auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 1. Januar 2021 sowie derer Ausführungsbestimmungen und vorbehältlich der Erreichung der Rechtskraft, die Ansätze für das Jahr 2021 für die Verrechnung der Abwassergebühren wie folgt festgelegt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt:

- a) Die Grundgebühr (Art. 22 Ziffer 1 lit. a) beträgt Fr. 1.65 pro m2 Parzellenfläche gewichtet, gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 0.00) vom 1. Januar 2021.
- b) Die Mengengebühr (Art. 22 Ziffer 1 lit. b) beträgt Fr. 1.65 pro m3 Wasserverbrauch, unabhängig von der Bezugsquelle gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Geroldswil (bisher Fr. 1.40 pro m3) vom 1. Januar 2021.

Die Abrechnungsperioden der Benutzungsgebühren für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden im Sinne von Art. 65b Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2020 und Art. 26 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021, vorbehältlich derer Rechtskraft, jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Folgejahr durch die Abteilung Finanzen.

Der Gemeinderatsbeschluss sowie die dazugehörigen Unterlagen sind auf der Website www.geroldswil.ch in der Rubrik Amtliche Publikationen (Schnelleinstieg) aufgeschaltet und liegen während 30 Tagen, gerechnet ab dem Datum dieser Publikation, bei der Gemeindeverwaltung, Präsidiales, 1. Stock, zur Einsicht auf.

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs eingereicht werden. Die in doppelter Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Geroldswil, 27. November 2020 Gemeinderat Geroldswil